



Kantonsschule Zürcher Unterland

Lang- und Kurzgymnasium

Kantonsschulstrasse 23

8180 Bülach

Telefon +41 44 872 31 31

infoi@kzu.ch

www.kzu.ch

Corona Schutzkonzept

Kantonsschule Zürcher Unterland in Bülach

3. November 2020





1. Vorgaben	3
2. Schutzmassnahmen	3
2.1 Masken	3
2.2 Hygiene	4
2.3 Mindestabstand	4
2.4 Lüften	4
3. Information und Sensibilisierung	4
4. Erkrankung bzw. Quarantäne	5
5. Sportunterricht	5
6. Musik- & Instrumentalunterricht	5
7. Weitere Vorkehrungen und Informationen	6
7.1 Mediothek	6
7.2 Schüler_innenarbeitsplätze	6
7.3 Mensa	6
7.4 Veranstaltungen	6
7.5 Swiss CovidApp	6

1. Vorgaben

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der der Richtlinie «COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA)» [fortan Richtlinie COVID-19 genannt, (Stand 29. Oktober 2020)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzept vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

2. Schutzmassnahmen

2.1 Masken

Es herrscht auf dem ganzen Schulareal (Schulgebäude, Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze) für sämtliche Personen eine allgemeine Maskenpflicht.

Ausgenommen ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Dies gilt insbesondere auch für das Lehrerzimmer. Ebenso ausgenommen ist die Maskenpflicht bei alleinigem Aufenthalt in einem Raum.

Im Unterricht herrscht für alle Schüler_innen und Lehrer_innen Maskenpflicht.

In jedem Klassenzimmer steht eine mobile Plexiglasscheibe für die Lehrer_innen bzw. für Einzelgespräche auf dem oder beim Lehrerpult zur Verfügung. Diese entbindet nicht von der allgemeinen Maskentragpflicht.

Die Maske kann nur im Einzelunterricht abgenommen werden, wenn sie den Unterricht verunmöglicht und wenn für beide anwesenden Personen je 15m² Raum zum ausschliesslichen Gebrauch zur Verfügung stehen – dies betrifft grundsätzlich nur Einzelunterricht für Blasinstrumente oder Sologesang.

Personen, die aus Gründen (insbesondere medizinischen) keine Maske tragen können, haben der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Sie werden dann mit einer neutralen Bescheinigung versehen, welche zu jeder Zeit mitgetragen werden und auf Anfrage vorgewiesen werden muss.

Sind Personen, die keine Maske tragen können, zugegen, muss gemäss Vorgabe entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. In der Unterrichtssituation müssen Schüler_innen ohne Maske am Rand der Gruppe positioniert werden. Auf ihren Pulten steht zudem eine Plexiglasscheibe (beim Hausdienst erhältlich). Sie können an Gruppen- und Partnerarbeiten nur teilnehmen, wenn diese besonderen Massnahmen eingehalten werden können.

Handreichungen, Schutzkonzept und Plakate weisen an der KZU auf die allgemeine Maskenpflicht hin. Sie wird von Lehrer_innen und Mitarbeiter_innen in Verwaltung und Betrieb kontrolliert und eingefordert. Säumige werden gemahnt. Zuwiderhandlungen im wiederholten Falle werden disziplinarisch geahndet.



2.2 Hygiene

Es stehen überall Desinfektionsmittel bereit – auch für gemeinsam genutzte Geräte bzw. Apparaturen. Grundsatz: Wer sich hinsetzt, desinfiziert, was er oder sie zur Hand nimmt. So ist sichergestellt, dass man nur Desinfiziertes in die Hand nimmt, auch wenn einmal die Reinigung nach dem Verbrauch vergessen ging.

In allen Klassenzimmern sind Lavabos und Seife für das Händewaschen vorhanden.

Alle Zimmer wurden mit schliessbaren Eimern nachgerüstet. Für die Entsorgung von Material in Zusammenhang mit mitgebrachtem Essen und Getränken stehen ausschliesslich die Eimer in den Gängen und auf den Treppenabsätzen zur Verfügung.

2.3 Mindestabstand

Bei möglichst allen interpersonellen Kontakten wird ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten.

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen).

In Unterrichtsräumen, wo der Mindestabstand unterschritten wird, muss zwingend eine fixe Sitzordnung eingehalten werden. Diese Sitzordnung ist dem Sekretariat zu melden. Bei Änderungen der Sitzordnung aufgrund personeller Wechsel muss zwingend sofort die neue Sitzordnung gemeldet werden.

Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. durch Freihalten eines Platzes.

In sanitären Anlagen und Garderoben ist eine Personenhöchstzahl festgelegt.

In den Eingangsbereichen ist besonders darauf zu achten, dass der Abstand möglichst gewahrt wird. Man tritt zügig ins Gebäude ein und verweilt nicht vor oder hinter den Eingangstüren.

2.4 Lüften

Es wird jeweils Mitte Lektion stossgelüftet, während die Schulzimmertüren dabei geschlossen sind. Die Klassenchefs aller Klassen sind angewiesen, Lehrer_innen an die Stosslüftung zu erinnern. Nach jeder Lektion wird ebenfalls stossgelüftet.

3. Information und Sensibilisierung

Die Schulleitung informiert alle Schulsehörer mit regelmässig publizierten Handreichungen und Newsletter. Handreichungen können auf der Homepage der Schule (www.kzu.ch/news) eingesehen werden.

Informationsplakate hängen prominent auf dem ganzen Areal und in den Gebäuden. Sie werden bei Bedarf angepasst.

Nachdem die Schulleitung nach den Sommerferien in allen Klassen zur Information war, ist es nach den Herbstferien eine Gruppe von Lehrpersonen, die noch einmal in jeder Klasse vorstellig werden und im Rahmen einer Lektion die Wichtigkeit der Massnahmen und deren strikte Einhaltung thematisiert. In jedem Klassenzimmer hängt ein Factsheet zur Situation und den Massnahmen.

Wir weisen auf das Einhalten der Abstandsregeln auch auf dem Schulweg hin. Verantwortlich sind dort die Eltern.

4. Erkrankung bzw. Quarantäne

Personen mit deutlichen Symptomen werden an der Schule in einem vorbereiteten Raum isoliert und der Heimtransport wird organisiert.

Wer Krankheitssymptome hat, bleibt zuhause und meldet dies der Schule. Alle Meldungen zu Quarantänefällen gehen per Mail an den Rektor: roland.luethi@kzu.ch.

Notabene: Die Schulleitung kann keine Quarantäne verhängen. Sie kann aber, in Rücksprache mit der Corona-Hotline des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, von der Schule weisen und freiwillige Quarantäne empfehlen. Auch Aufheben kann eine Quarantäne nicht die Schulleitung, sondern nur das Contact Tracing bzw. der Kantonsärztliche Dienst. Die Schulleitung hat keinen Einfluss auf die Dauer der Zeit, die verstreicht, bis man von diesen Stellen kontaktiert wird.

Wer in Quarantäne ist und dem Unterricht folgen kann, wird über Microsoft Teams mit den Materialien versorgt und nach Möglichkeit, zum Beispiel über Kamerad_innen oder über Lehrer_innen, dem Unterricht zugeschaltet.

Die Schule ist verpflichtet, positiv getestete Personen dem MBA zu melden, wie sie auch Massnahmen, die der kantonsärztliche Dienst anordnet, melden muss.

5. Sportunterricht

Die Fachschaft Sport steht vor einer grossen Herausforderung, weil Sportaktivitäten ohne Körperkontakt stattfinden können, aber strengen Auflagen unterliegen.

Auch im Sport gilt die Maskenpflicht in allen Innenräumen. Ausnahmen:

- Keine Maskenpflicht in grossen gut belüfteten Räumlichkeiten, sofern pro Person 15m² zur Verfügung stehen bzw. wirksame Abschränkungen bestehen. Bei nicht anstrengenden Sportarten reichen 4m². («zum ausschliesslichen Gebrauch» bedeutet, dass diese 15m² bzw. 4m² während der Lektion von genau einer Person genutzt werden.)
- Keine Maskenpflicht gilt für Sportaktivitäten draussen, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

6. Musik- & Instrumentalunterricht

Instrumentalunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich sind zulässig, sofern permanent eine Maske getragen werden kann und der erforderliche Abstand eingehalten wird.

- Keine Maskenpflicht herrscht in grossen, gut belüfteten Räumlichkeiten, sofern pro Person 15m² zum ausschliesslichen Gebrauch zur Verfügung stehen bzw. wirksame Abschränkungen bestehen. («zum ausschliesslichen Gebrauch» bedeutet, dass diese 15m² während der Lektion von genau einer Person genutzt werden.)
- Gesangsproben und -aufführungen sind verboten.



7. Weitere Vorkehrungen und Informationen

7.1 Mediothek

Einzelausleihe ist möglich unter Einhaltung der Abstandsregelungen (kontingentierter Zutritt). Die Computer sind in reduzierter Anzahl zugänglich.

7.2 Schüler_innenarbeitsplätze

Die Tische und Stühle in den beiden Eingangshallen sowie den Korridornischen bleiben bis auf weiteres weggeräumt. Dafür finden sich (wenige) Arbeitsplätze im Zimmer 113 und in der Mediothek.

7.3 Mensa

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Restaurationsbetriebe gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, darin muss eine für die Umsetzung des Konzepts verantwortliche Person bezeichnet werden.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, der Maskenpflicht, der Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken, maximalen Gästegruppengrösse von 4 Personen pro Tisch. Ausserdem sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zugang soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Es müssen im Zugangsbereich für jede anwesende Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Die Verpflegungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).
- Maskenpflicht für das Mensa-Personal

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

7.4 Veranstaltungen

Veranstaltungen sowie Schulanlässe mit mehr als 50 Personen sind verboten. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen dürfen bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. Veranstaltungen einzelner Klassen ohne Übernachtungen sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben möglich. Die Schutzkonzepte müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Als Veranstaltungen gelten alle besonderen Unterrichtsformen, die nicht an den Stundenplan gebunden sind.

7.5 Swiss CovidApp

Im Auftrag der Bildungsdirektion empfiehlt die Schulleitung die Installation der Swiss CovidApp.

Für die KZU

Roland Lüthi, Rektor